

Landesbibliothek Oldenburg

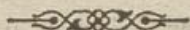
Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 18.02.1877

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 18. Februar 1877.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o. 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1877, betreffend eine zwischen Oldenburg und dem Großherzogthum Hessen getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.
- N^o. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1877, betreffend das dem Mühlendirector Herrn Albert Zipser zu Krakau ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o. 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1877, betreffend das dem Maschinensabrikanten Herrn C. L. Fehrmann zu Potsdam ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1877, betreffend eine zwischen Oldenburg und dem Großherzogthum Hessen getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.

Oldenburg, 1877 Februar 8.

Nachdem mit der Großherzoglich Hessischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche nachstehend mit dem Bemerken zur öffent-

lichen Kunde, daß im Großherzogthum Hessen der Vorsitzende des Schulvorstandes, in Oldenburg der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokalschulinspector oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes zuständig sind, Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht auszustellen.

Oldenburg, 1877 Februar 8.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

M u n z e b e c h e r.

Lehmann.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Großherzoglich Hessische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen,

daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, und die dem Großherzogthum Hessen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts geltenden Gesetze wie Inländer zum Besuch der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuch der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sog. Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese erstreckt;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der

Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuch zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Mühlendirector Herrn Albert Zipser zu Krakau ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, 1877 Februar 1.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Mühlendirector Albert Zipser zu Krakau ein Patent auf eine Einrichtung von Schneidewalzen zur Umgestaltung von Getreideförnern in Gries, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1877 Februar 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Maschinenfabrikanten Herrn C. L. Fehrmann zu Potsdam ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1877 Februar 2.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Maschinenfabrikanten Herrn C. L. Fehrmann zu Potsdam ein Patent auf eine Getreide-Reinigungs-Maschine, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1877 Februar 2.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.